

38. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Himmelpforten

„Sondergebiet Windpark Kuhla“

Teil A: Begründung und Abwägung

(Teil B: Umweltbericht)



Stand: Entwurf 10.05.2016



**Samtgemeinde
Oldendorf-Himmelpforten**
Mittelweg 2
21709 Himmelpforten
Tel.: 04144/2099-0

cappel + kranzhoff
stadtentwicklung und planung gmbh



Palmaille 96, 22767 Hamburg
Tel 040-38037567-0, Fax -1
stadtplanung@cap-plan.de
Bearbeitung: P. Kranzhoff, L. Kallischko

Inhalt der Begründung

1	Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung	1
2	Lage und Bestandssituation	2
3	Planerische Rahmenbedingungen	2
3.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	2
3.2	Darstellungen des Flächennutzungsplans	4
3.3	Natur und Landschaft	5
4	Planinhalt	8
5	Planungsrelevante Belange	9
5.1	Immissionsschutz	9
5.2	Erschließung und Verkehr	11
5.3	Luftverkehr	11
5.4	Ver- und Entsorgung / Richtfunktrassen	11
5.5	Denkmalpflege	12
5.6	Natur- und Artenschutz	13
5.7	Landwirtschaft	14
5.8	Waldflächen	14
6	Aussagen zur Eingriffsregelung	15
7	Flächenangaben	16

1. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung

Der Rat der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten hat den Aufstellungsbeschluss für die 38. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplans der ehemaligen Samtgemeinde Himmelpforten gefasst. Der Flächennutzungsplan, der derzeit als Teilflächennutzungsplan für das Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde Himmelpforten fort gilt, ist mit der Bekanntmachung vom 02.11.1978 wirksam geworden.

Mit dieser 38. Änderung des Flächennutzungsplans soll das im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2013 festgelegte Vorranggebiet Windenergienutzung „Kuhla“ im Flächennutzungsplan als Sondergebiet „Windenergieanlagen“ unter Berücksichtigung der örtlichen städtebaulichen Situation übernommen werden. Das am 08.01.2015 in Kraft getretene RROP 2013 des Landkreises Stade legt auf Grundlage eines Gesamtkonzeptes Vorranggebiete zur Windenergienutzung fest.

Der bestehende Windpark Kuhla, der Grundlage für die Ausweisung des Vorranggebietes ist, wird durch die Neuausweisung des Vorranggebietes erweitert. Durch die Einbeziehung von angrenzenden Flächen der Gemeinde Oldendorf (ca. 20 ha) verschiebt sich der Windpark künftig weiter in Richtung Westen: der Abstand zu Neukuhla im Osten vergrößert sich um etwa 500m, zu Kuhla im Süden um 100m. Parallel zu dieser 38. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Himmelpforten wird der entsprechende Bereich auf Seiten der Gemeinde Oldendorf mit der 17. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Oldendorf überplant. Ziel soll eine gemeinsame, geordnete, räumlich konzentrierte, sozial-, natur- und landschaftsverträgliche Entwicklung der Windenergienutzung sein.

Die vom Landkreis Stade festgelegten Gebiete entfalten die Wirkungen von Eignungsgebieten. Außerhalb der Vorranggebiete sind im Landkreis Stade und somit auch im Gebiet der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten weitere raumbedeutsame Windenergieanlagen (nach RROP 2013 in der Regel ab 60 m Höhe) nicht zulässig, sodass diese raumbedeutsamen Windenergieanlagen abschließend gesteuert wurden.

Bei dem festgelegten Vorranggebiet handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung, sodass der Flächennutzungsplan gemäß § 1 Abs. 4 BauGB hieran anzupassen ist. Den Samtgemeinden wird dabei jedoch in dem vom RROP bestimmten Rahmen eine Konkretisierung der Vorranggebiete eröffnet. Hiervon möchte die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten im Rahmen der 38. Flächennutzungsplanänderung Gebrauch machen. Daher soll der Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Himmelpforten geändert werden. Auf die Möglichkeit einer Steuerung von nicht raumbedeutsamen Anlagen wird von Seiten der Samtgemeinde verzichtet. Diese nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen sind weiterhin prinzipiell im gesamten Außenbereich des Samtgemeindegebietes zulässig. Der wirksame Teilflächennutzungsplan enthält derzeit noch eine Ausschlusswirkung von Windenergieanlagen außerhalb des bestehenden Sondergebietes im Bereich Kuhla. Diese Ausschlusswirkung wird parallel zum Feststellungsbeschluss dieser Änderung aufgehoben.

Mit dieser Änderung wird eine knapp 31,58 ha große Fläche zwischen den Ortslagen Oldendorf, Himmelpforten und Bossel überplant. Die zukünftige Trasse der A20 verläuft nordwestlich des Plangebietes. In diesem Bereich soll aufgrund der bestehenden Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB nun an die Stelle der bestehenden Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ im Flächennutzungsplan ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ dargestellt werden. Die Abgrenzung des Plangebiets orientiert sich dabei an der Festlegung des Vorranggebietes im RROP 2013, wird jedoch im Rahmen der Konkretisierung geringfügig verändert. Das bestehende „Sondergebiet Wind“ wird größtenteils wieder als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen da die bestehenden Windenergieanlagen nach Betriebsende wieder zurückgebaut werden. In den Bereichen wo eine Überlappung mit dem neuen Vorranggebiet vorliegt, bleibt die Sondergebietsausweisung

bestehen. Aus den im Flächennutzungsplan neu dargestellten Flächen soll parallel ein vorhabenbezogener Bebauungsplan entwickelt werden.

2. Lage und Bestandssituation

Das Plangebiet liegt südwestliche des Siedlungsbereiches von Himmelpforten (ca. 800 m Entfernung) und nordöstlich von Oldendorf (ca. 1 km Entfernung). Der Kuhlaer Wald beginnt in etwa 100 m nördlicher Richtung. Die Siedlung Bossel beginnt in einer Entfernung von etwa 800 m nördlich des Plangebietes.

Die L 114, die die Gemeinden Oldendorf und Himmelpforten verbindet verläuft in unmittelbarer Entfernung südlich des Plangebietes. Die B 73 verläuft in ca. 1 km Entfernung nordöstlich des Plangebietes. Die Trasse der geplanten A 20 liegt in ca. 400 m Entfernung zwischen dem Plangebiet und der Ortschaft Bossel, wobei der genaue Trassenverlauf noch nicht feststeht.

Im direkten Umfeld des Gebietes grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Im östlichen Teil des Plangebietes befinden sich die vier bestehenden Windenergieanlagen des Windparks Kuhla, die auf Grundlage des RROP 2004 errichtet wurden.

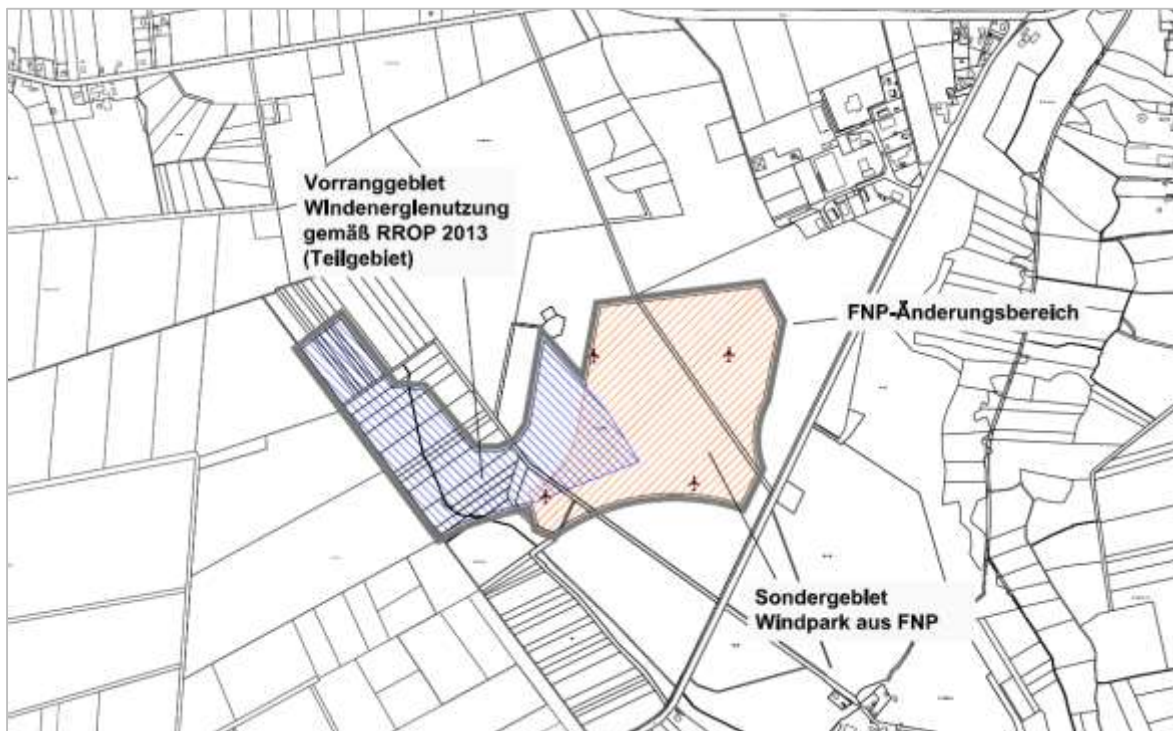


Abb.: Lage des Änderungsbereiches der 38. Flächennutzungsplanänderung der ehemaligen Samtgemeinde Himmelpforten als Teilfläche des Vorranggebietes aus dem RROP 2013 (ohne Maßstab)

Die Flächen werden derzeit überwiegend als Acker oder Intensivgrünland und zur Windenergieerzeugung genutzt. Entlang der Wege und Flurstücksgrenzen ist Baum- bzw. Gehölzbestand vorhanden. Im östlichen Bereich des Plangebietes verläuft ein Entwässerungsgraben in Nord-Süd-Richtung.

3. Planerische Rahmenbedingungen

3.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für die Planung maßgeblich sind die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen von 2012 sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm 2013 (RROP) des Landkreises Stade. Das Regionale Raumordnungsprogramm 2013 folgt insgesamt den Vorgaben der Landesplanung zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieformen, indem Vorrangflächen für neue Windenergieanlagen geschaffen werden. Das LROP richtet sich dabei vor allem an die Träger der Regionalplanung (Landkreis Stade). Der derzeit im Verfahren befindliche Entwurf des LROP 2014 enthält für die Windenergie keine neuen Festlegungen.

Relevante Aussagen des Kapitels 4.2 „Energie“ aus LROP Niedersachsen 2012 (Ziele in Fettdruck):

- **Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen.**
- **Der Umfang der Festlegungen als Vorranggebiete Windenergienutzung muss im Landkreis Stade die Leistung von 150 MW ermöglichen.**
- In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.
- Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbereitete Flächen handelt.

Relevante Aussagen des Kapitels 4.2.2 „Windenergie“ aus RROP 2013 des Landkreises Stade (Ziele in Fettdruck):

- **Die nach dem Kriterienkatalog für die Ausweisung von Vorranggebieten geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.**
- Im Landkreis Stade soll durch die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung eine Nennleistung von ca. 600 MW ermöglicht werden.
- **In den Vorrangstandorten Windenergienutzung sind mindestens 4 Windenergieanlagen zu errichten.**
- Die Konkretisierung der Vorranggebiete Windenergienutzung soll durch die Bauleitplanung der Gemeinde/ Samtgemeinde erfolgen. Auf eine optimale Ausnutzung der Vorranggebiete soll hingewirkt werden.
- In den Vorrangstandorten Windenergienutzung sollen Anlagen der 3 MW-Klasse und leistungsfähigere realisiert werden. In begründeten Einzelfällen sind auch weniger leistungsfähige Anlagen zulässig.
- Die Anlagen sollen nach Art und Größe einheitlich gestaltet werden. Hiervon kann in Einzelfällen beim Repowering vorübergehend abgewichen werden (Raumordnerischer Vertrag).
- **Außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung sind weitere raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig. Die Vorranggebiete Windenergienutzung entfalten gem. § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG die Wirkungen von Eignungsgebieten nach § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ROG.**
- Die Festlegung der maximalen Gesamthöhe der Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt nach städtebaulichen Bewertungen durch die Bauleitplanung der

Gemeinden/Samtgemeinden. Sollten bauleitplanerisch keine Maximalhöhen von den Gemeinden festgelegt werden, kann im Einzelfall eine raumordnerische Beurteilung erfolgen.

- Die Belange der Landschaftspflege, einschließlich der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Ökologie, dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, der Siedlungsentwicklung, der Erholungsfunktionen und des Immissionsschutzes sind grundsätzlich zu beachten.
- In den Vorranggebieten Windenergie sollen die Windenergieanlagen zu Waldflächen grundsätzlich einen Abstand von 100 m einhalten. Im Einzelfall bestimmt sich der Abstand nach der naturschutzfachlichen Wertigkeit des Waldgebietes.
- Die Auswirkungen der für Windenergieanlagen mit über 100 m Gesamthöhe notwendigen Kennzeichnung bzw. Befeuern sollen durch Anwendung neuester technischer Möglichkeiten minimiert werden.
- Windenergieanlagen sollen auch hinsichtlich ihrer visuellen Raumbedeutsamkeit im Einzelfall beurteilt werden. Anlagen mit einer Gesamthöhe von 60 m und mehr können grundsätzlich als raumbedeutsam angesehen werden.

Für den Bereich der Änderung legt das RROP 2013 ein Vorranggebiet Windenergienutzung, als Teilbereich des Vorranggebietes „Kuhla“, mit einer Größe von ca. 20 ha fest (vgl. Abb. unten).

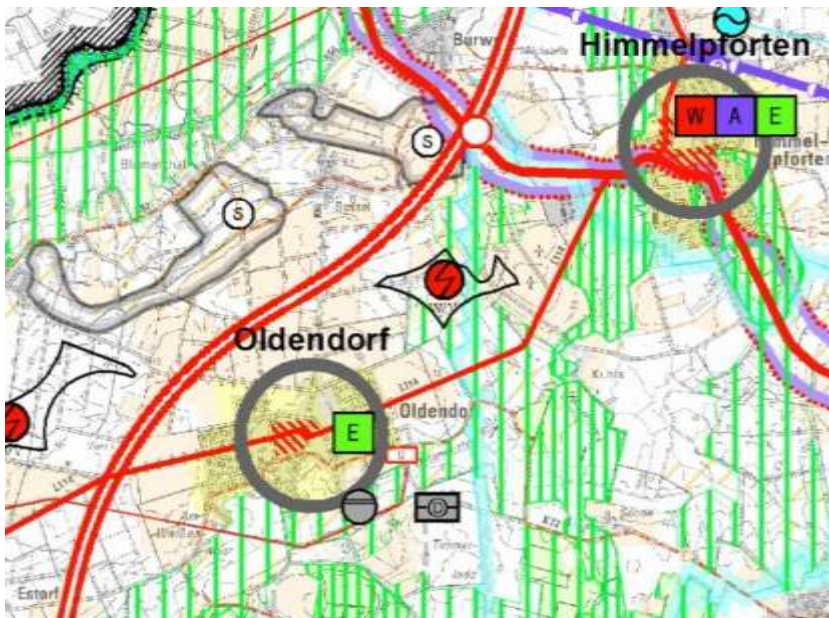


Abb.: Auszug aus dem RROP des Landkreises Stade 2013 (ohne Maßstab)

Für das Plangebiet sind im RROP 2013 aufgrund des hohen Ertragspotenzials Teile als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft festgelegt. Nördlich verläuft die Trasse der A20. Es sind keine, durch die Planung hervorgerufene Konflikte mit den Zielen der Raumordnung erkennbar, da mit der Darstellung bzw. Festsetzung

eines Sondergebietes eine Anpassung des Flächennutzungsplanes mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung des RROP erfolgt. Insofern entspricht die Planung grundsätzlich den Zielen der Raumordnung.

3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt für das Plangebiet und seinem direkten Umfeld vorwiegend Flächen für die Landwirtschaft dar. Der östliche Teil des Plangeltungsbereiches ist eine zurzeit als Sondergebiet „Wind“ ausgewiesen.

Im weiteren Umfeld sind in nördlicher und östlicher Richtung die Waldflächen dargestellt. Siedlungsgebiete sind in einem Abstand von ca. 600 m dargestellt (Osten). Gewerbeflächen befinden sich in ca. 200 m östlicher Richtung.

Der Großteil des Plangeltungsbereiches liegt innerhalb der Wasserschutzzone, Schutzzone III B des Wasserwerkes Himmelpforten.

Mit der Änderung des Teilflächennutzungsplans wird eine ca. 31,58 ha große Fläche südwestlich der Ortslage Himmelpforten überplant. Das dort bestehende „Sondergebiet Wind“ soll in westliche Richtung verschoben werden. Im östlichen Teil des Geltungsbereiches sollen

anstelle der jetzigen Sondergebietsausweisung wieder Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt werden. Die Abgrenzung der neu zu arrondierenden Sondergebietsfläche und die vorgesehene Darstellung orientieren sich dabei an der Festlegung des Vorranggebietes im RROP 2013.

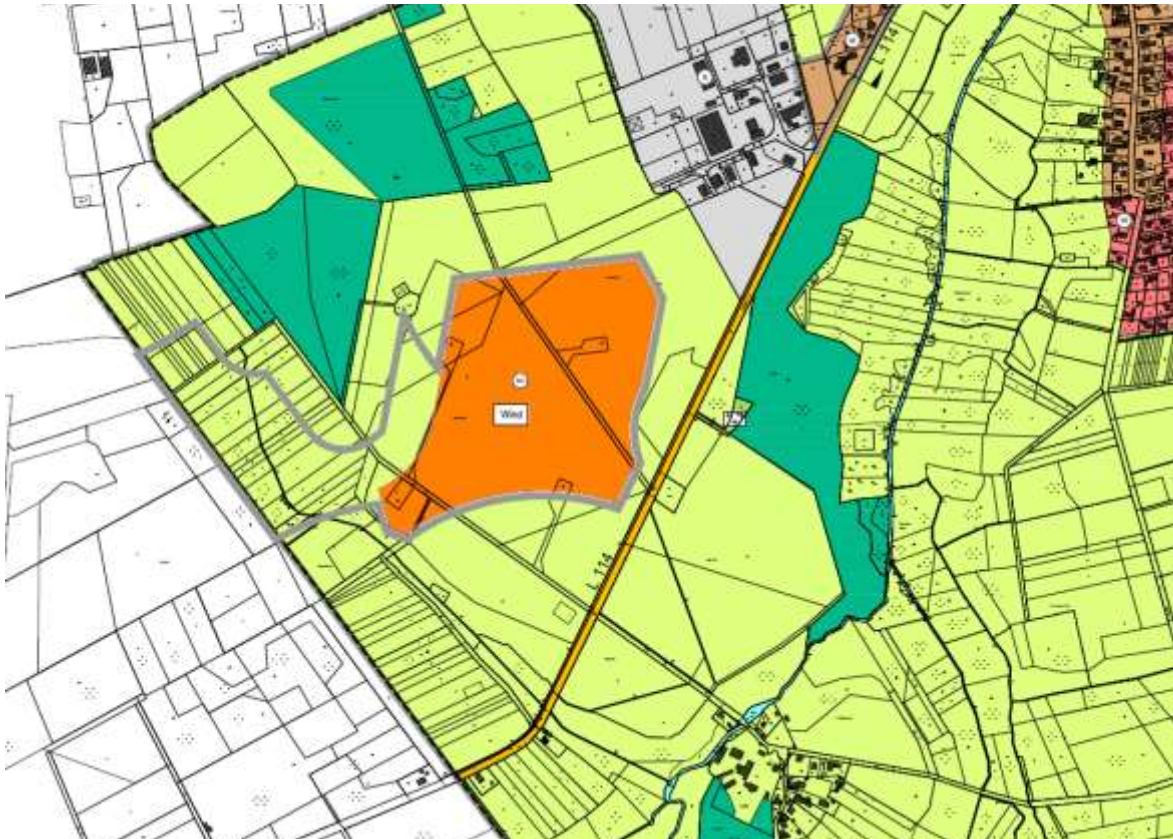


Abb.: Ausschnitt des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Himmelpforten mit Abgrenzung des Plangebietes (ohne Maßstab)

Aufgrund der angewandten Abstandskriterien der Samtgemeinde entsprechen die Konturen des Sondergebietes im FNP in etwa den Konturen des Vorranggebietes: Für die Abgrenzung des Sondergebietes werden die im Kriterienkatalog zur Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung des Landkreises Stade¹ enthaltenen Vorsorgeabstände herangezogen und auf der Ebene der samtgemeindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Die konkrete Darstellung des Sondergebietes im FNP ergibt sich insbesondere aus den einzuhaltenden Abständen zu den Gewerbeflächen und Siedlungsbereichen in Himmelpforten, zu Einzelbebauungen im Außenbereich, sowie zum Kuhlaer Wald. Die zukünftigen Windenergieanlagen müssen ebenfalls einen ausreichenden Abstand zur geplanten Autobahntrasse einhalten, deren ungefährender Verlauf bei der Abgrenzung im FNP zugrunde gelegt wird.

3.3 Natur und Landschaft

Dem Plangebiet kommt überwiegend eine hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sowie für den Erhalt der biologischen Vielfalt und eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben zu.

Die weiteren nachstehenden Angaben wurden dem Landschaftsrahmenplan Stade 2014

¹ Vgl. Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis Stade. Dokumentation des Planungsprozesses vom Büro Elbberg Stadt – Planung – Gestaltung, Stand: 02.06.2014

entnommen.

- Potentiell natürliche Vegetation (PNV): überwiegend Stieleichen-Auwaldkomplex, außerhalb des Überflutungsbereiches der Fließgewässer feuchter Drahtschmielen- bzw. Hainsimsen- und Flattergras-Buchenwald im Übergang zum Birken-Eichenwald (PNV-Einheit 36)
- Böden: Vorwiegend Gleyböden und deren Subtypen
- Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches mit einer sehr hohen Bedeutung für den Schutz von Pflanzen, mit einer hohen Bedeutung für den Schutz von Fischen und Rundmäulern sowie mit einer erhöhten Bedeutung für den Schutz von Brutvögeln.
- Lage in Bereich mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben u.a. durch Denkmal in Kuhla und Bodendenkmale in Kuhlaer Wald
- Das Gebiet befindet sich innerhalb eines 3 km-Radius von besetzten Weißstorch-Horsten (Burweg), für die das Gebiet eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat besitzt.
- In den umgebenden Ortschaften Bossel, Oldendorf und Himmelpforten befinden sich Quartiere der Breitflügelfledermaus, des Braunen Langohrs sowie des Großen Abendseglers. In Oldendorf und Bossel befinden sich zudem Quartiere der Zwergfledermaus.
- Die nördlich gelegenen Flächen des Kuhlaer Waldes besitzen eine erhöhte Bedeutung für den Biotopschutz, eine hohe Bedeutung für den Schutz von Säugtieren sowie eine sehr hohe Bedeutung für den Schutz von Amphibien und Reptilien.
- Lage im Schwerpunktraum zur Sicherung und Entwicklung von Feld- und/oder Wallhecken
- Das Plangebiet liegt größtenteils in einem Gebiet, welches die Voraussetzungen zur Ausweisung als LSG erfüllt (LSG pot 05).
- Einzelne Bereiche als gesetzlich geschützte Biotope (einschließlich Verdachtsflächen) im Bereich des Plangebietes vorhanden.
- Nördlicher Bereich/ nördliches Umfeld Teile von Natur und Landschaft vorhanden, die die Voraussetzungen zur Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil erfüllen, hier Wald-Wallhecken = GLB pot 12
- Teile als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Verbund der Kerngebiete und als Verbindungsgebiet des Feucht- und Waldbiotopverbundsystems
- Gebiet als Zielkategorie 2 definiert = Entwicklung und Sicherung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und/oder mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und/oder mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund, Schwerpunktraum zur Sicherung und Entwicklung von Wallhecken

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist in der Realnutzungskartierung 2011 als Sandacker (AS) oder als artenarmes Intensivgrünland (GI) kartiert. Der südlichen Rand des Plangebietes kreuzt ein nach § 30 BNatSchG geschützten Sumpfwald (WN). Im Plangebiet selbst findet man kleinere Ruderalflure (UR), die nach bestimmten Voraussetzungen nach § 29 geschützt sind. Von Norden nach Süden verläuft ein Graben (FG). Am westlichen Rand des Geltungsbereiches befindet sich eine untergeordnete Fläche sonstigen Laubforstes (WX).

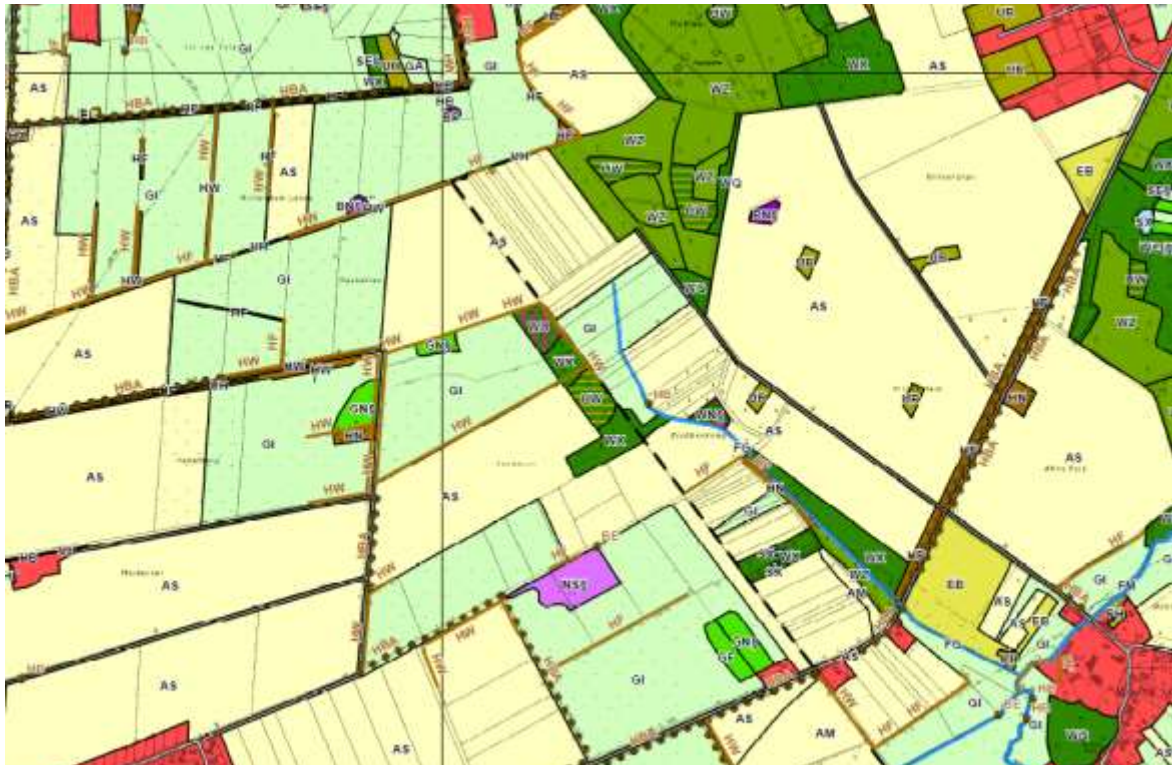


Abb.: Auszug aus der Realnutzungskartierung 2011 des Landkreises Stade

Der Landschaftsplan der ehemaligen Samtgemeinde Himmelpforten von 2001 enthält für das Plangebiet u.a. folgende Aussagen:

- Lokale Landschaftseinheit: Estorfer Geest
- Bodenart: Pseudogleye, Gleye/Moorgleye
- Biotoptypkartierung: Acker (A), Intensivgrünland (GI), im Osten sonstiger Nadelforst (WZ) und Laubforst aus einheimischen Arten (WXH)
- Änderungsbereich als lokal wichtiger Bereich für Arten und Lebensgemeinschaften: Grünland - Niederung Stubbenkamp und als wichtiger Bereich für Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft von lokaler Bedeutung
- Gebiet, welches die Voraussetzungen zur Ausweisung als LSG erfüllt und Teile im Westen, die die Voraussetzungen als geschützter Landschaftsbestandteil besitzen.
- Landschaftsentwicklung für das Plangebiet: im Westen Erhalt und Entwicklung der Wallhecken-, Hecken- und Baumreihen-Komplexe sowie Erhalt und Entwicklung des Naturwaldes
- Westlicher Randbereich: kleine Stillgewässer (Teich) unter 0,2 ha

4. Planinhalt

Mit der 38. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplans der ehemaligen Samtgemeinde Himmelpforten wird eine knapp 31,58 ha große Fläche südwestlich der Ortslage Himmelpforten überplant. In diesem Bereich soll aufgrund der bestehenden Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB nun das bestehende Sondergebiet „Wind“ in Richtung Westen verschoben werden. Flächen für die Landwirtschaft werden zu Sondergebietsflächen, dafür wird das bestehende Sondergebiet „Wind“ größtenteils wieder zu Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Die Abgrenzung des Plangebiets und die vorgesehene Darstellung orientieren sich dabei an der Festlegung des Vorranggebietes im RROP 2013. Die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten möchte jedoch die vom RROP 2013 zugestandene Konkretisierung des Vorranggebietes aus städtebaulichen Gründen vornehmen, um damit eine möglichst geordnete, räumlich konzentrierte, sozial-, natur- und landschaftsverträgliche Entwicklung der Windenergienutzung zu sichern. Mit der Planung wird ein Beitrag zur Energiewende geleistet, indem die Zielsetzungen des Landkreises Stade zur Bereitstellung von Flächen für die Windenergie umgesetzt werden. Hierdurch kommt es zukünftig zu einer Erhöhung der Erzeugung von klimaschonender regenerativer Energie durch Windenergie, die gegenüber anderen Energieträgern (wie z. B. Kohle) weniger negative Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Die gegenwärtige Abgrenzung des Sondergebietes orientiert sich zwar an den, im Kriterienkatalog zur Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung² enthaltenen Vorsorgeabstände des RROP 2013; es werden jedoch unter Berücksichtigung der örtlichen Situation geringfügige Anpassungen vorgenommen. Die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten hat sich zudem mit der Problematik der raumplanerischen Unschärfe der im RROP 2013 festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung befasst. Auf regionalplanerischer Ebene wurde mithilfe von Mindestabständen ein Gesamtkonzept erstellt, die Bezugspunkte für die zugrunde zu legenden Mindestabstände sind jedoch nicht eindeutig festgelegt. Als Grundlage zur Ermittlung der Abstandflächen wurden die nächstgelegenen Wohnhäuser herangezogen. Dies wurde noch weiter präzisiert, als dass auch die als Wohnbauflächen ausgewiesenen, aber noch nicht bebauten Siedlungsbereiche mit einbezogen wurden.

Im Randbereich dieser auf regionalplanerischer Ebene festgelegten Vorranggebiete kommt es bei der Beurteilung, ob eine Windenergieanlage zulässig ist oder nicht, zu Schwierigkeiten. Im Zweifelsfall ist bei einer im Randbereich des Vorranggebietes geplanten Windenergieanlage davon auszugehen, dass sich der Standort der Anlage nicht außerhalb des Gebietes befindet und somit am Standort errichtet werden darf. Bei dieser Beurteilung spricht einiges dafür, dass dabei auf den Turm der zu beurteilenden Windenergieanlage abzustellen ist. Im Rahmen der Bauleitplanung ist demgegenüber eine andere Herangehensweise heranzuziehen. Auf der Ebene der Bebauungspläne müssen die zukünftigen Windenergieanlagen mit der vom Rotor überstrichenen Fläche vollständig innerhalb der festgesetzten Sondergebiete liegen. Ob dies auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans der Fall sein muss, ist nicht abschließend geklärt. Jedoch ist aufgrund des Entwicklungsgebotes im Rahmen der Bauleitplanung sicherzustellen, dass die in Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiete aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein müssen. Daher sieht die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten hier die Notwendigkeit, dass die möglichen Windenergieanlagen auch innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete liegen sollen. Die herangezogenen Abstände, beispielsweise zur umliegenden Bebauung, führen somit gegenüber des im RROP 2013 festgelegten Vorranggebietes zu einer leichten Verkleinerung des Bereiches, sofern der Grenzbereich der jeweiligen Vorranggebiete als potenzieller Standort für Windenergieanlagen begriffen wird. Dies wird von der Samtgemeinde aufgrund der betroffenen Belange als vertretbar angesehen.

² Vgl. Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis Stade. Dokumentation des Planungsprozesses vom Büro Elbberg Stadt – Planung – Gestaltung, Stand: 02.06.2014

Die Ausformung des dargestellten Sondergebietes ergibt sich aus den Abständen zu den umliegenden Siedlungs- und Gewerbeflächen, dem Abstand zum Wald sowie einzelnen Wohnhäusern im Außenbereich. Im Westen schließt der Geltungsbereich der parallel durchgeführten 17. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Oldendorf an, der das neu entstehende Sondergebiet „Windenergieanlagen“ sinnvoll weiterführt.

Das neu auszuweisende Sondergebiet „Windenergieanlagen“ hält einen 800 m Mindestabstand zu den Siedlungen Himmelpforten und Bossel ein. Zu Einzelwohnhäusern im Außenbereich soll ein Abstand von mindestens 600 m eingehalten werden. Auch aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes ist dieser Abstand als ausreichend anzusehen. Bei derzeit marktüblichen Windenergieanlagen bis etwa 200 m Höhe kann eine von den Anlagen ausgehende optisch bedrängende Wirkung in den überwiegenden Fällen ausgeschlossen werden, da der Abstand zum Turm der Windenergieanlage circa 650 m betragen würde. Eine abschließende Beurteilung einer möglichen bedrängenden Wirkung erfolgt im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren, wo die Standorte und Höhen der Anlagen festgelegt werden.

Gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO wird die insgesamt 31,58 ha große Änderungsfläche auf 12,49 ha als Sondergebiet „Windenergieanlagen“ dargestellt und auf 19,09 ha als Flächen für die Landwirtschaft. Im Rahmen des nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind aus den Sondergebietsflächen wiederum Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ zu entwickeln. Die flächenhafte Darstellung des Sondergebietes gibt der Windenergienutzung Vorrang gegenüber anderen Nutzungen. Durch die Darstellung eines Sondergebietes ist die Errichtung eines einem landwirtschaftlichen Betrieb dienenden Wohngebäudes auf den Sondergebietsflächen aufgrund der zu erwartenden Immissionen nicht mehr möglich. Die flächenhafte Darstellung ermöglicht die flexible Anordnung der Windenergieanlagen im nachfolgenden Bebauungsplan. Der dann nicht für die Windenergieanlagen sowie die Zuwegungen benötigte, weitaus größere Flächenanteil steht weiterhin für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Mit der Flächennutzungsplanung werden keine Standorte möglicher Windenergieanlagen oder deren Anlagenhöhe dargestellt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die Abstände zu den innerhalb und außerhalb des Gebietes befindlichen Waldflächen zu berücksichtigen. Gemäß RROP 2013 ist ein Abstand der Windenergieanlagen von 100m zu Waldflächen einzuhalten.

5. Planungsrelevante Belange

5.1 Immissionsschutz

Bei der konkreten Errichtung von Windenergieanlagen bzw. vorbereitender Planungen sind aus Sicht des Immissionsschutzes insbesondere Lärmemissionen, möglicher Infraschall sowie der Schattenwurf zu berücksichtigen. Durch die Einhaltung der im RROP 2013 festgelegten Mindestabstände ist grundsätzlich davon auszugehen, dass den Schutzansprüchen nachgegangen wird. Die Beurteilung der tatsächlich entstehenden Immissionen erfolgt durch gutachterliche Prüfung im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens.

Schallimmissionen

Der Schutzanspruch des jeweiligen Wohngebäudes richtet sich nach der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Immissionsortes. Gemäß TA Lärm sind in Dorf- und Mischgebieten sowie auf Grundstücken im planungsrechtlichen Außenbereich nachts 45 dB(A) einzuhalten. Das Sondergebiet hält aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes Abstände von mindestens 800 m zu Siedlungsflächen und von 600 m zu Einzelhäusern ein. Die gewählten Mindestabstände lassen erwarten, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 (und auch

die Richtwerte der TA Lärm) an den nächstgelegenen Wohnhäusern bei der Errichtung von derzeit marktüblichen Windenergieanlagen eingehalten bzw. unterschritten werden. Der konkrete Nachweis erfolgt entsprechend den tatsächlich zur Ausführung kommenden Anlagenstandorten und Anlagentypen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bzw. dem nachfolgend erforderlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Hier kann sich aber auch ein größerer notwendiger Abstand ergeben bzw. eine nächtliche Absenkung der Leistung angeordnet werden.

Infraschall

Unter Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschallpegel, die von Windrädern mit derzeitigem Stand der Technik ausgehen, liegen bei üblichen Abständen zur Wohnbebauung im Regelfall unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsgrenzen, sodass von den Windenergieanlagen vermutlich keine Belästigungen für die Gesundheit des Menschen zu erwarten sind. Bisherige Untersuchungen an Windenergieanlagen bestätigen diese Aussage. Nach Inbetriebnahme der Anlagen soll die Einhaltung der Grenzwerte überprüft werden.

Lichtimmissionen

Aus Gründen der Luftsicherheit ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erforderlich. Die Auswirkungen der für Windenergieanlagen mit über 100 m Gesamthöhe notwendigen Kennzeichnung bzw. Befeuerung sollten durch Anwendung neuester technischer Möglichkeiten minimiert werden. Die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen soll somit möglichst schonend für Landschafts- und Ortsbild gestaltet werden. Während der Dunkelheit müssen die Anlagen durch eine Befeuerung kenntlich gemacht werden. Um die Beeinträchtigungen für die Wohnnutzungen und das Landschaftsbild zu minimieren, sollen die Lichter synchron aufleuchten. Sollte es wirtschaftlich tragbar sein, wird die Installation einer radargesteuerten Bedarfsbefeuerung angestrebt, die das Aufleuchten in der Dunkelheit weiter einschränken würde. Die Tageskennzeichnung soll durch rot-weiß-rote Markierungen auf den Rotorblättern erfolgen. Entsprechende Auflagen sind in weiteren Planverfahren zu prüfen.

Schattenwurf

Die durch Windenergieanlagen verursachten Schattenwürfe dürfen eine Beschattungsdauer von mehr als 30 Minuten pro Tag sowie 30 maximal astronomisch möglichen Stunden pro Jahr an den relevanten Immissionsorten nicht überschreiten. Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer wird im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren gutachterlich geprüft. Sollte es zu einer Überschreitung der maximalen Werte kommen wäre eine zwischenzeitliche Abschaltung der Anlagen erforderlich.

Eiswurf

Aufgrund der Nähe der Änderungsfläche zur geplanten Autobahntrasse sind bei konkreten Standortplanungen in weiteren Genehmigungsverfahren zur Gewährung der Verkehrssicherheit und Vermeidung von Eisabwurf die in den Richtlinien für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Nds. Ministerialblatt 2005, Seite 442 ff) vorgegebenen Abstandswerte (1,5 x (Rotordurchmesser + Nabhöhe)) zur Trassenführung einzuhalten. Die Abstände zur Trasse sind jeweils einvernehmlich abzustimmen (vgl. Umweltbericht zum RROP 2013, S. 172f). Im weiteren Verfahren können die Abstände jedoch unterschritten werden, sofern beispielsweise technische Maßnahmen getroffen werden, durch die der Betrieb der Anlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung). Die technischen Vorkehrungen, die sich aus der oben genannten Richtlinie ergeben, werden in den nachfolgenden konkreten Planungen berücksichtigt.

5.2 Erschließung und Verkehr

Die für die Erschließung der Windenergieanlagen benötigten Wege und Zufahrten werden im Bebauungsplanverfahren oder dem erforderlichen Genehmigungsverfahren bestimmt, wenn die konkreten Standorte der Windenergieanlagen festgelegt werden.

Das Plangebiet wird über die im Süden verlaufende L 114 an das überörtliche Straßennetz angeschlossen. Im Osten verläuft in ca. 900 m Entfernung die B73, an die die L 114 im Bereich Himmelpforten anschließt.

Die interne Erschließung des Windparks soll von Süden aus über einen bestehenden Weg, der an die L 114 anbindet, erfolgen. Innerhalb des Windparks werden, soweit möglich, bestehende landwirtschaftliche Wege ertüchtigt und durch die Anlage neuer Zuwegungen ergänzt. Eine Querung des nordsüdlich durch das Plangebiet verlaufenden Grabens ist bereits vorhanden, muss jedoch entsprechend der zu erwartenden Schwerlasttransporte ertüchtigt werden. Die für die zukünftigen Windenergieanlagen benötigten Erdkabel sollten parallel zu den geplanten Erschließungswegen verlaufen.

5.3 Luftverkehr

Nach derzeitigem Kenntnisstand kommt es bei der Errichtung von Windenergieanlagen, die durch diese Planung vorbereitet werden, zu keinen Beeinträchtigungen von Flugsicherungseinrichtungen. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist allerdings § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf Ebene der Genehmigung von Windenergieanlagen möglich, wenn die genauen Standorte der Anlagen bestimmt werden. Für nachfolgende Verfahren ist jedoch zu beachten, dass die Erteilung einer Genehmigung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) eine Zustimmung der Luftfahrtbehörde bedarf, sofern die die Höhe der Anlagen von mehr als 100 m über der Erdoberfläche überragt. In diesen Fällen ist regelmäßig auch eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich (Tages- und Nachtkennzeichnung). Die notwendige Tages- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen der Genehmigungsverfahren festgelegt.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Belange der militärischen Luftfahrt werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wahrgenommen. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Zuständigkeitsbereichen der militärischen Flugsicherung und Interessengebieten von Luftverteidigungsradaren. Dennoch ist in dem Plangebiet eine Kollision mit militärischen Richtfunkstrecken bei Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.

5.4 Ver- und Entsorgung / Richtfunktrassen

Das Plangebiet muss weder an das Trinkwassernetz angeschlossen werden, noch ist eine Schmutzwasserentsorgung erforderlich. Ein Anschluss an das Stromnetz erfolgt über die Verlegung von Erdkabeln, die möglichst parallel zur zukünftigen verkehrlichen Erschließung des Gebietes zu verlegen sind. Es besteht eine Zusage zum Netzanschluss im Umspannwerk Oldendorf vor, welches sich ca. 1,5 km südlich des Plangebietes befindet. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit nicht geplant. Im Plangebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Erdgashochdruckleitungen. Im Plangebiet befinden sich 1-kV Kabel der EWE Netz GmbH, die bei der nachfolgenden Anlagenplanung und beim späteren Bau berücksichtigt werden müssen.

Die von der Bundesnetzagentur für den Bereich des Plangebietes benannten Richtfunktrassenbetreiber werden im nachfolgenden Beteiligungsverfahren des Bebauungsplans beteiligt, wenn konkrete Anlagenstandorte feststehen. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden im Plangebiet jedoch keine Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen betrieben. Diese sind somit von der Planung nicht betroffen, sodass sowohl bestehende als auch geplante Verbindungen nicht beeinträchtigt werden. Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser; für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Es sind keine Freileitungen in der näheren Umgebung des Plangebietes vorhanden, die die besagten Abstände unterschreiten.

5.5 Denkmalpflege

Windenergieanlagen dürfen gemäß § 8 NDSchG in der Umgebung eines Baudenkmals nicht errichtet werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. In dem Plangebiet ist kein Bodendenkmal bekannt und es wird auch kein Bodendenkmal vermutet. In der umliegenden Siedlungsbereichen Bossel, Oldendorf, Kuhla, Burweg und Himmelpforten befinden sich jedoch mehrere Baudenkmäler, die zu berücksichtigen sind.

Mit der Entscheidung am Standort Kuhla ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung im RROP festzulegen, ist die mit der Vorrangfunktion verbundene Gewichtung durch den Landkreis im Grundsatz erfolgt. Es wird davon ausgegangen, dass die Festlegung des Vorranggebietes unter Beteiligung der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgt ist, eine grundsätzliche Abstimmung und damit Verträglichkeit somit gegeben ist.

Denkmalschutzbelange sind bei der Abgrenzung des Vorranggebietes im RROP in erster Linie dadurch berücksichtigt worden, dass der Mindestabstand von 800 m zwischen den Windenergieanlagen und den Baudenkmälern vorgegeben wurde.

Bei Realisierung der A20 entsteht eine Barrierewirkung zwischen den nördlich des Windparks gelegenen Baudenkmälern und den Anlagen, sodass eine Beeinträchtigung hier voraussichtlich ausgeschlossen werden kann. Die südlich und östlich des Windparks gelegenen Baudenkmäler stehen bereits unter Einfluss der bestehenden Windenergieanlagen. Durch die Verschiebung des Windparks nach Nordwesten rücken die Anlagen weiter ab.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist eine abschließende Beurteilung, ob die umliegenden Denkmäler durch die Planung beeinträchtigt werden nicht möglich, da weder die Anlagenhöhen noch die Standorte festgelegt werden. Aufgrund der gewählten Abstände des Plangebietes zu den umliegenden Denkmälern von 800 m und einem Abstand des Turmes bei derzeit marktüblichen Anlagen von über 850 m ist eine Beeinträchtigung der Denkmäler jedoch unwahrscheinlich.

Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren kann eine eventuelle Beeinträchtigung der Denkmalschutzbelange darüber hinaus begrenzt werden, dass eine maximale Höhe der Anlagen festgesetzt wird. In Kombination mit dem Abstand und den gestalterischen Festsetzungen (Farbgebung) kann somit eine Beeinträchtigung der Denkmalwirkungen auf ein mögliches Mindestmaß beschränkt werden, ohne dass die Umsetzung der Vorrangfunktion unzulässig eingeschränkt wird.

5.6 Natur- und Artenschutz

Die Betrachtung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes erfolgt nochmals gesondert im Umweltbericht (Teil B) der Begründung. Hier werden die Eingriffsfolgen auf die einzelnen Schutzgüter, die Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen dargestellt.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist eine grundsätzliche Verträglichkeit des Sondergebietes mit FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten sowie dem Artenschutz gegeben. Das Plangebiet selbst ist nicht Teil ausgewiesener nationaler oder europäischer Schutzgebiete und hält einen ausreichenden Abstand zu diesen ein. Das nächstgelegene Naturschutz- sowie FFH-gebiet befindet sich in ca. 4km südlicher Richtung (Hohes Moor).

Das Schutzgut Fauna ist differenziert nach Artengruppen zu betrachten. Für das Vorhaben sind insbesondere die Artengruppen Vögel und Fledermäuse von Bedeutung.

Für die erfassten Brutvogelarten besitzt der Raum für die Fortpflanzung und Aufzucht nach Gutachtereinschätzung in Teilbereichen eine bis zu landesweite Bedeutung, andere Teilbereiche sind nur von lokaler Bedeutung oder keiner wesentlichen Bedeutung. Als wertbestimmende Art ist der Weißstorch hervorzuheben, der Teilbereiche des Untersuchungsraumes gelegentlich als Nahrungshabitat nutzt und aufgrund dessen als Sonderart in die Bewertungsskala mit eingeht.

Aufgrund des insgesamt eher geringen Rast- und Zugvogelaufkommens kann eine besondere Bedeutung als Durchzugs- oder Rastgebiet weder für den allgemeinen Vogelzug noch für Transferbewegungen zwischen Vogelschutzgebieten und/oder Rast- und Schlafplätzen abgeleitet werden. Davon ausgenommen sind Weißstorch und Sturmmöwe, die in naturschutzfachlich bedeutsamen Rastbeständen auftraten (gem. KRÜGER et al. (2013) in Bezug auf die Region Tiefland-Ost lokale bzw. landesweite Bedeutung).

Bezüglich der Brutvogelvorkommen wurden im unmittelbaren Einwirkungsbereich der geplanten WEA-Standorte (250 m Pufferzone) mit Kiebitz und Feldlerche sowohl planungsrelevante Brutvorkommen von Arten des Offenlandes als auch mit Mäusebussard, Kolkrabe, Kuckuck, Neuntöter, Heidelerche und Gartenrotschwanz Gehölze bzw. Waldränder oder Heckenlandschaften besiedelnde Arten nachgewiesen.

Zusätzlich zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Raumnutzungsstudie für Groß- und Greifvögel gemäß der Kriterien des NLT (2014) durchgeführt, wobei Nachweise der planungsrelevanten Arten Mäusebussard und Weißstorch ermittelt wurden.

Von den in Niedersachsen vorkommenden 14 Fledermausarten wurden 7 Arten erfasst. Flugstraßen/ -korridore und Quartiere wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht nachgewiesen. Schwerpunkte der Fledermausaktivität ergaben sich im Bereich des Kuhlaer Waldes. Nach den Befunden der vorliegenden Untersuchung ist primär in den Monaten Juli, August und September je nach Witterung mit einer hohen Aktivität vor allem von Abendseglern im gesamten Gebiet, vor allem aber im Umfeld des Kuhlaer Waldes zu rechnen.

Die Acker- und Grünlandflächen sind durch Einsatz von Düngemitteln nur von wenigen weitverbreiteten und ungefährdeten Pflanzenarten besiedelt, gleiches gilt für die angrenzende Grabenvegetation. Zudem ist die Regenerierbarkeit der betroffenen Biotoptypen sehr hoch. Der Flächenverlust für die Flora wird demnach als wenig erheblich eingeschätzt.

Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer ergeben sich durch Verrohrungen an mehreren Gräben, an denen für die geplante Zuwegung eine Querung erforderlich wird. In diesen Bereichen ist eine Besiedlung mit Vegetation nicht mehr möglich, auch die Durchgängigkeit für einige Tierarten wird möglicherweise eingeschränkt. Beeinträchtigungen des Grundwassers sind nicht zu erwarten.

Nach derzeitigem Stand ist die Realisierung des Sondergebietes Windenergieanlagen durch Kompensation der naturschutzfachlichen und avifaunistischen Belange möglich. Die

Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes wird abschließend und detailliert im Bauungsplanverfahren oder in der Vorhabengenehmigung geprüft. Dort wird die notwendige Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt.

5.7 Landwirtschaft

Öffentliche Gemeindewege oder landwirtschaftliche Wege dürfen durch Bau, Unterhaltung und Betrieb der Windenergieanlagen nicht beschädigt bzw. müssen wieder instand gesetzt werden. Dies sollte durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit Windenergieanlagenbetreibern geregelt werden. Die Wirtschaftswege sind nach Abschluss der Bauphase in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu hinterlassen. Grundsätzlich sollte bei der Wahl der Standorte darauf geachtet werden, dass die Zufahrten zu den Standorten möglichst entlang der Bewirtschaftungsgrenzen verlaufen und die Zuwegungen den Flächenzuschnitt nicht erheblich verändern. Bei Bau- und Wartungsarbeiten ist ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Untergrund zu verhindern.

Die bestehenden Altanlagen genießen bis zum Betriebsende Bestandsschutz und sollen anschließend so zurückgebaut werden, sodass die Flächen wieder vollständig der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können.

5.8 Waldflächen

Zur nördlich des Plangebietes gelegenen Fläche des Kuhlaer Waldes ist der im RROP 2013 festgesetzte 100m-Abstand zu Windenergieanlagen einzuhalten, da die Waldfläche deutlich größer als 2ha ist. Dies gilt nicht für die kleinere am westlichen Rand des Plangebietes angrenzende Waldfläche.

6. Aussagen zur Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist stets gegeben, wenn der Wert eines Schutzgutes durch das Vorhaben um mindestens eine Wertstufe abnimmt. Unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landespflege erforderlich ist. Ausgeglichen ist ein Eingriff dann, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt ist. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann lediglich eine überschlägige Vorabschätzung der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter vorgenommen werden, weshalb auch der erforderliche Kompensationsumfang auch nur überschlägig erfolgen kann. Die Vorbelastungen durch den Altwindpark Kuhla sind hier z.B. mit zu bilanzieren.

Der durch die geplante Windenergienutzung verursachte Eingriff ist durch Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, um die Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft einzugrenzen. Trotz der Durchführung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird eine Windenergienutzung im Bereich des Sondergebietes voraussichtlich zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft führen. Diese erheblichen Beeinträchtigungen konzentrieren sich vor allem auf die Schutzgüter Boden, Tiere (Fledermäuse, Avifauna), Vegetation und das Landschaftsbild.

Die letztendlich durch die Anlagen und notwendige Erschließungen versiegelte Fläche ist verhältnismäßig gering. Insgesamt können im Plangebiet unter Berücksichtigung des spezifischen Flächenzuschnittes bei üblichen Anlagengrößen und Abständen der Anlagen untereinander zwei Windenergieanlagen errichtet werden. Die Überbauung der Bodenflächen

(überwiegend artenarmes Intensivgrünland und Sandacker) mit Fundamenten (Vollversiegelung) beträgt voraussichtlich ca. 2400 m², für Stell- & Montageflächen und die benötigten Zuwegungen werden vermutlich rund 17.900 m² teilversiegelt. Die Kompensation für die Errichtung der Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen kann durch eine Ersatzmaßnahme erfolgen. Weitere, während der Bauphase zeitweise beanspruchte Flächen werden üblicherweise nach Errichtung wieder hergerichtet, sodass hierfür in der Regel keine Kompensation erforderlich wird. Bei einer Oberflächenversiegelung von Böden mit besonderer Bedeutung sind für den Naturhaushalt im Verhältnis 1:1 Kompensationsmaßnahmen durchzuführen, bei den übrigen Böden ist ein Verhältnis von 1:0,5 ausreichend. Für Teilversiegelungen ist ein Verhältnis von 1:0,5 bzw. 1:0,25 anzusetzen.

Hinsichtlich der Brutvogelfauna ist für Kiebitze ist eine Scheuchwirkung auf Brutpaare im Nahbereich der Anlagenstandorte nicht auszuschließen. Ein geringfügiges Meideverhalten von weiteren Arten des Offenlandes ist zwar nicht vollständig auszuschließen, jedoch wird das Umfeld der geplanten Anlagen seine Funktion als Lebensraum weiterhin erfüllen können. Auch geeignete Ausgleichsmaßnahmen sind vorzusehen.

Als Ergebnis der Raumnutzungsstudie kann die Gefahr der Kollision von Weißstörchen und Mäusebussarden mit den geplanten Windenergieanlagen von Gutachterseite nicht ausgeschlossen werden, weshalb im Bedarfsfall Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen sind. Für weitere Arten ist eine Gefahr, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen könnte, nicht erkennbar.

Die Auswirkungen auf die Zug- und Rastvogelfauna werden aufgrund der insgesamt geringen Individuenzahlen und der geringen Bedeutung als Brut- oder Durchzugsgebiet als nicht erheblich eingeschätzt.

Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse wird von Gutachterseite zwischen Juli und Ende September ein erhöhtes Schlagrisiko durch die Realisierung der Planung vermutet. Auch hier sind im Bedarfsfall geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Die Beeinträchtigung wertvoller Biotoptypen kann fast vollständig vermieden werden, da sich die geplanten Anlagenstandorte voraussichtlich auf intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen befinden. Durch die Planung entstehende Beeinträchtigungen werden gem. NLT (2014) ausgeglichen, da im aktuelleren Windenergieerlass diesbezüglich keine Angaben vorhanden sind.

Von den Windenergieanlagen können zudem aufgrund ihrer Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexe großräumige Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes der Landschaft hervorrufen, was aufgrund des Plangebietes als Offenlandschaft noch verstärkt wird. Die erforderliche Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen kann zu einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung sowohl durch Anstrich als auch Feuer führen. Mit der vorgesehenen Höhenbegrenzung sowie einer einheitlichen Gestaltung der Anlagen sollen die Auswirkungen reduziert werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen, der durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden soll. Hinsichtlich des Landschaftsbildes liegt im Bereich des Plangebietes aufgrund der vorhandenen Windenergieanlagen jedoch bereits eine Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung vor.

Die Eingriffe in die übrigen Schutzgüter sind voraussichtlich durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Die Darstellung von Kompensationsflächen für das Sondergebiet ist innerhalb dieser Änderung nicht erforderlich, da im Zuge des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans ein Konzept zu den Kompensationsmaßnahmen erarbeitet wird.

7. Flächenangaben

Fläche		FNP-Bestand ca. (ha)		Planung ca. (ha)	
		38. Änderung	Sondergebiet Windenergieanlagen	Fläche für die Landwirtschaft	10,45
		Sondergebiet Windenergieanlagen	21,13	Sondergebiet Windenergieanlagen	12,49

Plan und Begründung wurden ausgearbeitet von Cappel + Kranzhoff Stadtentwicklung und Planung GmbH, Büro Hamburg, im Auftrag und Einvernehmen mit der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten.

Anlagen:

- Infoplan zum Windpark Kuhla „Sondergebiet Windpark Kuhla“ I Teilflächen Oldendorf und Himmelpforten-Kuhla (Stand: 09.05.2016)
- „Erfassung der Brutvögel 2013 und Bewertung ihrer Lebensräume im potenziellen Einwirkungsbereich des geplanten Windparks Kuhla, Landkreis Stade“ von BIOS (März 2014)
- „Erfassung der Gastvögel 2013/2014 und Bewertung ihrer Lebensräume im potenziellen Einwirkungsbereich des geplanten Windparks Kuhla, Landkreis Stade“ von BIOS (August 2014)
- „Raumnutzungsanalyse Groß- und Greifvögel im Prüfgebiet Repowering Windpark Kuhla 2015 Landkreis Stade“ von BIOS (2015)
- „Fachbeitrag Fledermäuse zum geplanten Windpark Kuhla, Lkrs. Stade“ von Meyer & Rahmel GbR (Januar 2015)